



Kennziffer
B VII /4/1-1

Statistische Berichte

Volksbegehren

über den Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Waldgesetzes für Bayern

Aus Liebe zum Wald

vom 16. November bis 29. November 2004

Endgültiges Ergebnis



Herausgegeben im
Dezember 2004
Bestellnummer:
B74103 200401
Einzelpreis:
3,50 €

Bestellen im Internet

- **einfach**
- **kostengünstig**
- **zeitsparend**

Ab sofort können Sie unsere Veröffentlichungen im Internet bestellen. Das spart Ihnen und uns nicht nur Kosten, sondern auch Zeit. Schritt für Schritt werden Sie durch den Webshop geführt und geben die dort benötigten Angaben ein, welche selbstverständlich dem Datenschutz unterliegen.

Die Veröffentlichungen gibt es als

- Druckausgabe
- PDF-Datei (Tabellen meist zusätzlich in Excel)

Die Lieferung der elektronischen Veröffentlichungen erfolgt per

- E-Mail
- auf Diskette* oder
- auf CD-ROM*.

www.statistik.bayern.de



* Aufpreis auch bei kostenlosen Angeboten

Zeichenerklärung

0	= mehr als nichts, aber weniger als die Hälfte der kleinsten in der Tabelle nachgewiesenen Einheit	()	= Nachweis unter dem Vorbehalt, dass der Zahlenwert erhebliche Fehler aufweisen kann
-	= nichts vorhanden	p	= vorläufiges Ergebnis
/	= keine Angaben, da Zahlen nicht sicher genug	r	= berichtiges Ergebnis
·	= Zahlenwert unbekannt oder geheimzuhalten	s	= geschätztes Ergebnis
x	= Tabellenfach gesperrt, da Aussage nicht sinnvoll	≙	= entspricht

Auf- und Abrundungen

Im allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsummen auf- bzw. abgerundet worden. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen zu den Endsummen ergeben. Bei Aufgliederungen einer Gesamtheit in Prozent kann die Summe der Einzelwerte wegen Rundens vom Wert 100 % abweichen. Eine Abstimmung auf 100 % erfolgt im allgemeinen nicht.

Impressum

Verleger, Herausgeber und Druck: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung
Neuhauser Straße 8, 80331 München
Briefanschrift: 80288 München
Telefon: 089 2119 255; Telefax: (089) 2119 607
E-Mail: vertrieb@statistik.bayern.de
Internet: <http://www.statistik.bayern.de>

© Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, bedürfen der Genehmigung des Herausgebers. In Druckwerken sind für nicht gewerbliche Zwecke Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkungen	2
Ergebnis des Volksbegehrens über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waldgesetzes für Bayern	3
 Anhang	
1. Volksbegehren in Bayern seit 1967	11
2. Volksentscheide in Bayern seit 1946	13
Eintragungsliste (Muster einer Liste mit Gesetzentwurf einschließlich Begründung, Eintragszeilen und Gemeindebestätigung)	15

Schaubild

Vorbemerkungen

Einreichung des Zulassungsantrags

Der Zulassungsantrag zur Durchführung eines Volksbegehrens über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waldgesetzes für Bayern (Kurzbezeichnung "Aus Liebe zum Wald") wurde am 19. August 2004 beim Bayerischen Staatsministerium des Innern eingereicht. Als Beauftragter wurde Herr Prof. Dr. Hubert Weiger, Bund Naturschutz, benannt.

Ein Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens bedarf der Unterschrift von 25 000 Stimmberechtigten; das Stimmrecht der Unterzeichner ist bei der Einreichung nachzuweisen. Im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums des Innern hat das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung nach Prüfung des Antrags 26 487 gültige Unterschriften festgestellt. Damit war die erforderliche Anzahl von Unterschriften für diesen Antrag gegeben.

Das Volksbegehren über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waldgesetzes für Bayern (Kurzbezeichnung "Aus Liebe zum Wald") wurde gemäß Art. 65 des Landeswahlgesetzes am 14. September 2004 bekannt gemacht und der vollständige Inhalt des Volksbegehrens (Gesetzesentwurf einschließlich Begründung) im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 38 vom 17. September 2004 veröffentlicht. Die Eintragsfrist wurde für die Zeit vom 16. bis 29. November 2004 festgelegt.

Auslegung der Eintragslisten

Die Eintragslisten waren von den Unterzeichnern des Zulassungsantrags selbst zu beschaffen und den kreisfreien Städten, für die kreisangehörigen Gemeinden den Landratsämtern spätestens bis zum 1. November 2004 zuzuleiten. Die Eintragslisten waren vom 16. bis 29. November 2004 in allen Gemeinden Bayerns öffentlich ausgelegt.

Ermittlung des Ergebnisses

Nach Abschluss der Eintragsfrist wurden der Landeswahlleiterin per E-Mail oder Fax vorläufige Zahlenangaben übermittelt. Diese gab am 30. November 2004 das vorläufige Ergebnis bekannt. Die Gemeinden prüften die Eintragslisten und stellten die Anzahl der gültigen und ungültigen Einträge fest. Anschließend überbrachten die kreisfreien Städte die Listen der Landeswahlleiterin, die kreisangehörigen Gemeinden dem zuständigen Landratsamt. Dieses prüfte die Listen und stellte die Ergebnisse nach Gemeinden zusammen. Spätester Termin für die kreisfreien Städte und die Landratsämter zur Weiterleitung der Listen an die Landeswahlleiterin war der 6. Dezember 2004.

Ergebnis des Volksbegehrens

Nach Prüfung der Eintragslisten und der Zusammenstellungen der Gemeinden und der Landratsämter stellte der Landeswahlausschuss in seiner Sitzung am 15. Dezember 2004 fest, dass für das Volksbegehren über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waldgesetzes für Bayern 857 871 Eintragungen geleistet wurden, davon waren 855 027 gültig und 2 844 ungültig.

Art. 71 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes fordert zur Rechtsgültigkeit des Volksbegehrens, dass das Verlangen nach Schaffung eines Gesetzes von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten gestellt worden ist. Für das Volksbegehren waren 9 165 754 Personen eintragungsberechtigt. Zur Unterstützung des Volksbegehrens wurden 855 027 gültige Eintragungen ermittelt. Dies entspricht 9,3 % der Stimmberechtigten. Die zur Rechtsgültigkeit des Volksbegehrens erforderliche Anzahl von 916 575 Unterschriften wurde um 61 548 Eintragungen unterschritten.

Informationen zu den Ergebnissen dieses Volksbegehrens einschließlich der Ergebnisse für alle bayerischen Gemeinden sowie zu den Ergebnissen früherer Volksbegehren und Volksentscheide sind im Internet-Angebot des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung (www.wahlen.bayern.de) unter der Rubrik „Volksbegehren und Volksentscheide“ zu finden.

Ergebnis des Volksbegehrens über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waldgesetzes für Bayern

Gebiet	Stimm- berechtigte	Eintragungen			
		gültig		ungültig	insgesamt
		Anzahl	%	Anzahl	
Kreisfreie Städte					
Oberbayern	955 580	85 057	8,9	244	85 301
Niederbayern	117 972	6 704	5,7	17	6 721
Oberpfalz	163 430	11 823	7,2	22	11 845
Oberfranken	179 970	14 595	8,1	29	14 624
Mittelfranken	548 930	63 984	11,7	128	64 112
Unterfranken	187 028	16 361	8,7	22	16 383
Schwaben	286 052	26 159	9,1	150	26 309
Zusammen	2 438 962	224 683	9,2	612	225 295
Landkreise					
Oberbayern	2 031 489	224 941	11,1	672	225 613
Niederbayern	793 889	34 965	4,4	153	35 118
Oberpfalz	671 463	50 073	7,5	232	50 305
Oberfranken	683 383	57 787	8,5	244	58 031
Mittelfranken	695 991	80 942	11,6	254	81 196
Unterfranken	829 578	94 392	11,4	390	94 782
Schwaben	1 020 999	87 244	8,5	287	87 531
Zusammen	6 726 792	630 344	9,4	2 232	632 576
Kreisfreie Städte und Landkreise					
Oberbayern	2 987 069	309 998	10,4	916	310 914
Niederbayern	911 861	41 669	4,6	170	41 839
Oberpfalz	834 893	61 896	7,4	254	62 150
Oberfranken	863 353	72 382	8,4	273	72 655
Mittelfranken	1 244 921	144 926	11,6	382	145 308
Unterfranken	1 016 606	110 753	10,9	412	111 165
Schwaben	1 307 051	113 403	8,7	437	113 840
Bayern	9 165 754	855 027	9,3	2 844	857 871

Noch: 1. Ergebnis des Volksbegehrens über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waldgesetzes für Bayern

Gebiet	Stimm- berechtigte	Eintragungen			
		gültig		ungültig	insgesamt
		Anzahl	%	Anzahl	
Kreisfreie Städte					
Ingolstadt	85 263	5 543	6,5	9	5 552
München	829 253	77 007	9,3	233	77 240
Rosenheim	41 064	2 507	6,1	2	2 509
Zusammen	955 580	85 057	8,9	244	85 301
Landkreise					
Altötting	82 689	6 842	8,3	22	6 864
Bad Tölz-Wolfratshausen	87 595	9 694	11,1	39	9 733
Berchtesgadener Land	73 103	7 334	10,0	17	7 351
Dachau	94 801	9 486	10,0	9	9 495
Ebersberg	88 938	11 639	13,1	16	11 655
Eichstätt	90 766	8 327	9,2	14	8 341
Erding	88 483	7 338	8,3	16	7 354
Freising	110 482	9 700	8,8	50	9 750
Fürstenfeldbruck	146 490	21 126	14,4	39	21 165
Garmisch-Partenkirchen	64 522	8 168	12,7	37	8 205
Landsberg am Lech	81 269	11 251	13,8	54	11 305
Miesbach	69 345	9 104	13,1	52	9 156
Mühldorf a.Inn	83 065	4 847	5,8	27	4 874
München	218 631	30 479	13,9	67	30 546
Neuburg-Schrobenhausen	68 186	5 301	7,8	9	5 310
Pfaffenhofen a.d.Ilm	85 441	4 727	5,5	20	4 747
Rosenheim	179 208	15 451	8,6	64	15 515
Starnberg	93 483	13 282	14,2	43	13 325
Traunstein	128 602	13 991	10,9	39	14 030
Weilheim-Schongau	96 390	16 854	17,5	38	16 892
Zusammen	2 031 489	224 941	11,1	672	225 613
Oberbayern	2 987 069	309 998	10,4	916	310 914

Noch: 1. Ergebnis des Volksbegehrens über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waldgesetzes für Bayern

Gebiet	Stimm- berechtigte	Eintragungen			
		gültig		ungültig	insgesamt
	Anzahl	%	Anzahl		
Kreisfreie Städte					
Landshut	45 534	2 829	6,2	–	2 829
Passau	38 344	2 253	5,9	9	2 262
Straubing	34 094	1 622	4,8	8	1 630
Zusammen	117 972	6 704	5,7	17	6 721
Landkreise					
Deggendorf	89 737	4 053	4,5	5	4 058
Dingolfing-Landau	69 759	2 796	4,0	5	2 801
Freyung-Grafenau	64 112	3 257	5,1	41	3 298
Kelheim	84 115	4 501	5,4	26	4 527
Landshut	111 004	5 289	4,8	18	5 307
Passau	145 687	6 198	4,3	20	6 218
Regen	63 860	3 280	5,1	9	3 289
Rottal-Inn	91 415	2 978	3,3	17	2 995
Straubing-Bogen	74 200	2 613	3,5	12	2 625
Zusammen	793 889	34 965	4,4	153	35 118
Niederbayern	911 861	41 669	4,6	170	41 839

Noch: 1. Ergebnis des Volksbegehrens über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waldgesetzes für Bayern

Gebiet	Stimm- berechtigte	Eintragungen			
		gültig		ungültig	insgesamt
	Anzahl		%	Anzahl	
Kreisfreie Städte					
Amberg	33 766	2 798	8,3	3	2 801
Regensburg	96 180	6 548	6,8	10	6 558
Weiden i.d.OPf.	33 484	2 477	7,4	9	2 486
Zusammen	163 430	11 823	7,2	22	11 845
Landkreise					
Amberg-Regen	82 736	7 860	9,5	26	7 886
Cham	101 502	7 037	6,9	102	7 139
Neumarkt i.d.OPf.	96 071	5 865	6,1	17	5 882
Neustadt a.d.Waldnaab	77 208	7 947	10,3	31	7 978
Regensburg	138 487	8 227	5,9	15	8 242
Schwandorf	113 634	7 640	6,7	12	7 652
Tirschenreuth	61 825	5 497	8,9	29	5 526
Zusammen	671 463	50 073	7,5	232	50 305
Oberpfalz	834 893	61 896	7,4	254	62 150

Noch: 1. Ergebnis des Volksbegehrens über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waldgesetzes für Bayern

Gebiet	Stimm- berechtigte	Eintragungen			
		gültig		ungültig	insgesamt
	Anzahl		%	Anzahl	
Kreisfreie Städte					
Bamberg	52 804	4 349	8,2	8	4 357
Bayreuth	57 446	6 243	10,9	14	6 257
Coburg	32 784	2 974	9,1	3	2 977
Hof	36 936	1 029	2,8	4	1 033
Zusammen	179 970	14 595	8,1	29	14 624
Landkreise					
Bamberg	111 197	5 973	5,4	22	5 995
Bayreuth	85 896	11 098	12,9	45	11 143
Coburg	71 523	5 872	8,2	60	5 932
Forchheim	86 401	8 642	10,0	36	8 678
Hof	84 646	6 382	7,5	18	6 400
Kronach	59 823	3 520	5,9	9	3 529
Kulmbach	62 522	6 043	9,7	13	6 056
Lichtenfels	55 356	3 456	6,2	8	3 464
Wunsiedel i.Fichtelgebirge	66 019	6 801	10,3	33	6 834
Zusammen	683 383	57 787	8,5	244	58 031
Oberfranken	863 353	72 382	8,4	273	72 655

Noch: 1. Ergebnis des Volksbegehrens über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waldgesetzes für Bayern

Gebiet	Stimm- berechtigte	Eintragungen			
		gültig		ungültig	insgesamt
	Anzahl		%	Anzahl	
Kreisfreie Städte					
Ansbach	30 842	2 000	6,5	8	2 008
Erlangen	73 095	9 647	13,2	28	9 675
Fürth	80 313	9 536	11,9	21	9 557
Nürnberg	335 924	38 608	11,5	64	38 672
Schwabach	28 756	4 193	14,6	7	4 200
Zusammen	548 930	63 984	11,7	128	64 112
Landkreise					
Ansbach	138 518	10 201	7,4	41	10 242
Erlangen-Höchstadt	98 179	10 910	11,1	30	10 940
Fürth	87 271	12 056	13,8	26	12 082
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim	76 766	9 568	12,5	82	9 650
Nürnberger Land	127 610	19 334	15,2	34	19 368
Roth	95 088	11 457	12,0	18	11 475
Weißenburg-Gunzenhausen	72 559	7 416	10,2	23	7 439
Zusammen	695 991	80 942	11,6	254	81 196
Mittelfranken	1 244 921	144 926	11,6	382	145 308

Noch: 1. Ergebnis des Volksbegehrens über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waldgesetzes für Bayern

Gebiet	Stimm- berechtigte	Eintragungen			
		gültig		ungültig	insgesamt
	Anzahl	%	Anzahl		
Kreisfreie Städte					
Aschaffenburg	49 678	3 517	7,1	18	3 535
Schweinfurt	39 880	3 140	7,9	4	3 144
Würzburg	97 470	9 704	10,0	-	9 704
Zusammen	187 028	16 361	8,7	22	16 383
Landkreise					
Aschaffenburg	131 716	18 459	14,0	48	18 507
Bad Kissingen	85 783	9 514	11,1	27	9 541
Haßberge	68 578	7 462	10,9	32	7 494
Kitzingen	67 635	5 661	8,4	32	5 693
Main-Spessart	101 699	13 835	13,6	72	13 907
Miltenberg	95 333	10 997	11,5	52	11 049
Rhön-Grabfeld	65 658	7 366	11,2	52	7 418
Schweinfurt	90 318	9 473	10,5	39	9 512
Würzburg	122 858	11 625	9,5	36	11 661
Zusammen	829 578	94 392	11,4	390	94 782
Unterfranken	1 016 606	110 753	10,9	412	111 165

Noch: 1. Ergebnis des Volksbegehrens über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waldgesetzes für Bayern

Gebiet	Stimm- berechtigte	Eintragungen			
		gültig		ungültig	insgesamt
		Anzahl	%	Anzahl	
Kreisfreie Städte					
Augsburg	178 350	17 732	9,9	101	17 833
Kaufbeuren	31 880	2 768	8,7	2	2 770
Kempton (Allgäu)	46 194	2 871	6,2	7	2 878
Memmingen	29 628	2 788	9,4	40	2 828
Zusammen	286 052	26 159	9,1	150	26 309
Landkreise					
Aichach-Friedberg	94 374	8 253	8,7	17	8 270
Augsburg	179 108	18 979	10,6	47	19 026
Dillingen a.d. Donau	71 375	5 316	7,4	44	5 360
Donau-Ries	98 403	8 627	8,8	41	8 668
Günzburg	88 772	6 910	7,8	13	6 923
Lindau (Bodensee)	56 411	5 319	9,4	12	5 331
Neu-Ulm	117 786	6 591	5,6	18	6 609
Oberallgäu	112 448	8 083	7,2	24	8 107
Ostallgäu	100 106	9 281	9,3	27	9 308
Unterallgäu	102 216	9 885	9,7	44	9 929
Zusammen	1 020 999	87 244	8,5	287	87 531
Schwaben	1 307 051	113 403	8,7	437	113 840

Anhang 1. Volksbegehren in Bayern seit 1967

Lfd. Nr.	1. Kennwort des Volksbegehrens 2. Eingereicht bzw. vorgelegt von ... 3. Betreffend ...	Volksbegehren ¹⁾			
		Eintragsfrist	Gültige Eintragungen		Über- (+) bzw. Unterschreitung (-) der erforderlichen Eintragungszahl
			Anzahl	%	
1	Schulartikel 1. Christliche Gemeinschaftsschule 2. FDP 3. Art. 135 Abs. 1 Bayerische Verfassung (BV)	02.01. – 30.01.1967	625 464	9,3	- 46 259
2	1. Christliche Gemeinschaftsschule 2. SPD/FDP 3. Art. 135 Abs. 1 BV	03.10. – 30.10.1967	863 916	12,9	+ 192 193
3	1. CSU-Christliche Volksschule 2. CSU 3. Art. 135 BV	16.10. - 13.11.1967	1 157 590	17,2	+ 485 867
4	Demokratische Gebietsreform 1. Demokratische Gebietsreform 2. Arbeitsgemeinschaft für die Gebietsreform von Landkreisen und Gemeinden Bayerns 3. Art. 9 und Art. 10 Abs. 1 BV	10.11. – 23.11.1971	264 951	3,7	- 460 370
5	Rundfunkfreiheit (Art. 111a BV) 1. Rundfunkfreiheit 2. Bürgerkomitee "Rundfunkfreiheit" 3. Einfügung eines Artikels 111a in die BV	27.06. – 10.07.1972	1 006 679	13,9	+ 281 358
6	Lernmittelfreiheit 1. Lernmittelfreiheit 2. Landesbürgerkomitee "Lernmittelfreiheit" e.V. 3. Art. 132 BV	13.10. – 26.10.1977	474 157	6,4	- 267 433
7	Zusammensetzung des Senats 1. Sport-, Behinderten-, Naturschutz-Organisationen in den Senat 2. Arbeitsgemeinschaft zur Durchführung eines Volksbegehrens (Bayerischer Landes-Sportverband e.V., Verband der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Sozialrentner Deutschlands, Landesverband Bayern e.V. -VdK-, Bund Naturschutz in Bayern e.V.) 3. Art. 35 BV	22.11. – 05.12.1977	438 608	5,9	- 302 982
8	Abfallwirtschaftsgesetz 1. Das bessere Müllkonzept 2. Bürgeraktion "Das bessere Müllkonzept" Bayern e.V. 3. Entwurf eines Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes	15.06. – 28.06.1990	1 061 561	12,8	+ 235 013
9	Kommunaler Bürgerentscheid 1. Mehr Demokratie in Bayern: Bürgerentscheide in Gemeinden und Kreisen 2. Mehr Demokratie in Bayern e.V. 3. Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des kommunalen Bürgerentscheids	06.02. – 19.02.1995	1 197 370	13,7	+ 320 788

¹⁾ Das Volksbegehren ist rechtsgültig, wenn die Zahl der gültigen Eintragungen mindestens ein Zehntel der Zahl der Stimmberechtigten erreicht.

Noch: Anhang 1. Volksbegehren in Bayern seit 1967

Lfd. Nr.	1. Kennwort des Volksbegehrens 2. Eingereicht bzw. vorgelegt von ... 3. Betreffend ...	Volksbegehren ¹⁾			
		Eintragsfrist	Gültige Eintragungen		Über- (+) bzw. Unterschreitung (-) der erforderlichen Eintragungszahl
			Anzahl	%	
10	Abschaffung des Bayerischen Senats 1. Schlanker Staat ohne Senat 2. Ökologisch-Demokratische Partei, Landesverband Bayern 3. Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung des Bayerischen Senats	10.06. – 23.06.1997	927 047	10,5	+ 45 575
11	Kennzeichnung gentechnikfreier Produkte aus Bayern 1. Gentechnikfrei aus Bayern 2. Bündnis aus Umwelt- und Kirchengruppen 3. Entwurf eines Gesetzes zur Kennzeichnung gentechnikfreier Produkte aus Bayern	24.04. – 07.05.1998	436 345	4,9	- 447 551
12	Erziehungs- und Unterrichtswesen sowie Schulfinanzierung 1. Die bessere Schulreform 2. Bayerischer Elternverband und Bayerischer Lehrer- und Lehrerinnenverband 3. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG)	15.02. – 28.02.2000	507 900	5,7	- 384 801
13	Organisation des Verfassungsgerichtshofs 1. Macht braucht Kontrolle: Für ein unabhängiges Verfassungsgericht in Bayern 2. Initiative "Aktionsbündnis Unabhängige Richterinnen und Richter" 3. Entwurf eines Gesetzes zur Organisation des Verfassungsgerichtshofs	09.05. – 22.05.2000	271 734	3,0	- 622 014
14	Änderung des Art. 100 der Verfassung des Freistaates Bayern - Verankerung bioethischer Grundsätze - 1. Menschenwürde ja, Menschenklonen niemals! 2. Initiative der Ökologisch-Demokratischen Partei (ödp) 3. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern	22.05. – 04.06.2003	212 584	2,3	- 698 318
15	Änderung des Waldgesetzes 1. Aus Liebe zum Wald 2. Initiative eines überparteilichen Bündnisses von Waldbesitzern, Naturschutzverbänden und Waldfreunden 3. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waldgesetzes für Bayern	16.11. – 29.11.2004	855 027	9,3	- 61 548

¹⁾ Das Volksbegehren ist rechtsgültig, wenn die Zahl der gültigen Eintragungen mindestens ein Zehntel der Zahl der Stimmberechtigten erreicht.

Anhang 2. Volksentscheide in Bayern seit 1946

Lfd. Nr.	1. Kennwort des Volksentscheids 2. Eingereicht bzw. vorgelegt von ... 3. Betreffend ...	Volksentscheid ¹⁾			
		Tag der Abstimmung	Wahlbeteiligung in %	Stimmen Anzahl und in % ²⁾	
				Ja	Nein
1	Bayerische Verfassung (BV) 1. Bayerische Verfassung 2. Verfassunggebende Landesversammlung (30.06.1946 - 30.11.1946) 3. Annahme oder Ablehnung der BV	01.12.1946	75,7	2 090 444 70,6	870 135 29,4
2	Schulartikel³⁾ A. 1. Gesetzentwurf Nr. 1 2. Bayerischer Landtag gemäß Art. 75 BV 3. Art. 135 BV B. 1. Gesetzentwurf Nr. 2 "CSU-Christliche Volksschule" 2. Volksbegehren der CSU (siehe Volksbegehren Nr. 3) 3. Art. 135 BV C. 1. Gesetzentwurf Nr. 3 "Christliche Gemeinschaftsschule" 2. Volksbegehren der SPD/FDP (siehe Volksbegehren Nr. 2) 3. Art. 135 BV	07.07.1968	40,7	2 027 782 76,3 227 039 8,5 357 766 13,5	86 850 3,3 410 238 15,4 365 545 13,7
3	Wahlalter 1. Herabsetzung der Altersgrenze für das aktive und passive Wahlrecht 2. Bayerischer Landtag gemäß Art. 75 BV 3. Art. 7 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 2 BV	24.05.1970	38,3	1 423 270 54,8	1 174 839 45,2
4	Rundfunkfreiheit (Art. 111a BV) 1. Rundfunkfreiheit 2. Bayerischer Landtag gemäß Art. 75 BV 3. Einfügung eines Artikels 111a in die BV	01.07.1973	23,3	1 473 604 87,1	217 499 12,9
5	Landtagswahlrecht 1. a) Stimmkreiseinteilung b) Fünf-Prozent-Klausel 2. Bayerischer Landtag gemäß Art. 75 BV 3. a) Art. 14 Abs. 1 BV b) Art. 14 Abs. 4 BV	01.07.1973	23,3	1 429 558 84,8	256 803 15,2
6	Umweltschutz 1. Umweltschutz 2. Bayerischer Landtag gemäß Art. 75 BV 3. Art. 3, 131 Abs. 2, 141 BV	17.06.1984	46,2	3 358 878 94,0	216 257 6,0
7	Abfallrecht³⁾ A. 1. Gesetzentwurf Nr. 1 2. Bayerischer Landtag gemäß Art. 73 Abs. 4 Landeswahlgesetz 3. Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz - BayAbfAlG B. 1. Gesetzentwurf Nr. 2 2. Volksbegehren "Das bessere Müllkonzept" (siehe Volksbegehren Nr. 8) 3. Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfWG	17.02.1991	43,8	1 925 940 51,0 1 640 432 43,5	1 626 523 43,1 1 856 139 49,2

¹⁾ Ein Gesetzentwurf war durch Volksentscheid angenommen, wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf "Ja" lautete.- ²⁾ Die Stimmenanteile beziehen sich jeweils auf die gültigen Stimmzettel, nur die von 1991 auf die Anzahl der Abstimmenden.- ³⁾ Nur bei einem der Gesetzentwürfe konnte "Ja" angekreuzt werden.

Noch: Anhang 2. Volksentscheide in Bayern seit 1946

Lfd. Nr.	1. Kennwort des Volksentscheids 2. Eingereicht bzw. vorgelegt von ... 3. Betreffend ...	Volksentscheid ¹⁾			
		Tag der Abstimmung	Wahlbeteiligung in %	Stimmen Anzahl und in % ²⁾	
				Ja	Nein
8	Kommunaler Bürgerentscheid³⁾ A. 1. Gesetzentwurf Nr. 1 2. Bayerischer Landtag gemäß Art. 73 Abs. 4 Landeswahlgesetz 3. Einführung von Bürgerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Gemeinden und Landkreisen B. 1. Gesetzentwurf Nr. 2 2. Volksbegehren "Mehr Demokratie in Bayern" (siehe Volksbegehren Nr. 9) 3. Einführung des kommunalen Bürgerentscheids	01.10.1995	36,8	1 244 886 38,7	110 462 3,4
9	Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern 1. Verfassungsreformgesetz - Weiterentwicklung im Bereich der Grundrechte und Staatsziele 2. Bayerischer Landtag 3. Einfügungen und Änderungen von Artikeln der BV	08.02.1998	39,9	2 567 247 75,0	856 344 25,0
10	Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern 1. Verfassungsreformgesetz - Reform von Landtag und Staatsregierung 2. Bayerischer Landtag 3. Einfügungen und Änderungen von Artikeln der BV	08.02.1998	39,9	2 532 323 73,9	892 340 26,1
11	Bayerischer Senat³⁾ A. 1. Reform der Bayerischen Verfassung, den Senat betreffend - Senatsreformgesetz - 2. Bayerischer Landtag 3. Reform des Bayerischen Senats B. 1. Gesetzentwurf des Volksbegehrens "Schlanker Staat ohne Senat" zur Abschaffung des Bayerischen Senats 2. Volksbegehren "Schlanker Staat ohne Senat" 3. Abschaffung des Bayerischen Senats	08.02.1998	39,9	823 462 23,6	249 141 7,1
12	Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern Gesetz über den Zusammentritt des Landtags nach der Wahl, über die Parlamentsinformation und zur Verankerung eines strikten Konnexitätsprinzips	21.09.2003	56,9	4 286 928 88,3	569 550 11,7
13	Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern Gesetz zur Weiterentwicklung der Wahlgrundsätze, der Grundrechte und der Bestimmungen über das Gemeinschaftsleben	21.09.2003	56,9	4 175 520 85,1	728 885 14,9

¹⁾ Ein Gesetzentwurf war durch Volksentscheid angenommen, wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf "Ja" lautete.- ²⁾ Die Stimmenanteile beziehen sich jeweils auf die gültigen Stimmzettel, nur die von 1991 auf die Anzahl der Abstimmenden.- ³⁾ Nur bei einem der Gesetzentwürfe konnte "Ja" angekreuzt werden.

Gemeinde
Landkreis
Eintragsbezirk

Nr. der Eintragungsliste
Eintragsraum/mob. Eintragsstelle

EINTRAGUNGSLISTE für das Volksbegehren „Aus Liebe zum Wald“

Die unterzeichneten Stimmberechtigten begehren, dass dem Bayerischen Landtag folgender Gesetzentwurf unterbreitet wird:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waldgesetzes für Bayern

§ 1 Waldgesetz für Bayern

Das Waldgesetz für Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1982 (BayRS 7902-1-L), zuletzt geändert durch § 13 des Nachtrags Haushaltsgesetzes vom 24.03.2004 (GVBl S. 84), wird wie folgt geändert:

1. Art. 2a wird eingefügt:

„Art. 2a Gemeinwohlfunktionen
¹Der Wald erfüllt Aufgaben für das gemeine Wohl und den Naturhaushalt (Gemeinwohlfunktionen). ²Besonders bedeutsam sind der Schutz

- von Klima und Boden, insbesondere der Schutz vor Lawinen und Muren, Steinschlag und Bodenerosion,
- des Wasserhaushalts, insbesondere der Schutz des Grundwassers und des Trinkwassers sowie der Schutz vor Hochwasser,
- der Natur und der Biodiversität,
- vor Immissionen,
- des Landschaftsbildes,
- von Erholung und Naturgenuss

sowie die Funktion des Waldes als Arbeitsstätte.“

2. Art. 16a Abs. 2 wird neu gefasst:

„Die Frist nach Absatz 1 kann jeweils bis zu drei Jahren verlängert werden, wenn der Antrag hierzu vor Ablauf der Erlaubnis der unteren Forstbehörde zugegangen ist.“

3. Art. 18 Abs. 1 wird neu gefasst:

„Der Staatswald ist Bürgerwald. ²Er ist in seinem Flächenbestand und in öffentlich-rechtlicher Rechtsträgerschaft auf Dauer zu erhalten. ³Er dient dem allgemeinen Wohl in besonderem Maße, die Gemeinwohlfunktionen haben deshalb Vorrang vor den Nutzfunktionen. ⁴Die aus den Gemeinwohlfunktionen des Waldes resultierenden Aufgaben sind unabhängig vom Betriebsergebnis bestmöglich zu erfüllen. ⁵Die mit der Bewirtschaftung betrauten Behörden haben

1. die Belange des Klima- und Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beachten und nachhaltig sicherzustellen,
2. naturnahe, gesunde, stabile, vorrangig gemischte und leistungsfähige Wälder zu erhalten oder zu schaffen und sicherzustellen, dass alle standortheimischen Baumarten ohne besondere Schutzmaßnahmen aufwachsen können und die standorttypische Flora und Fauna sich entwickeln kann,
3. die Holzerzeugung nach Wert und Masse möglichst zu steigern, die hierzu und zur Erfüllung ökologischer Belange erforderlichen Holzvorräte und Waldstrukturen dauerhaft zu sichern und die Walderzeugnisse nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu verwerten und
4. den Wald vor Schäden zu bewahren.

⁶Der Staatswald ist nach diesen Vorgaben vorbildlich zu bewirtschaften. ⁷Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist durch die Behörden zu dokumentieren und durch eine weisungsunabhängige Stelle zu kontrollieren. ⁸Dem Landtag ist über diese Prüfung im Rahmen des Art. 25 Bericht zu erstatten.

⁹Die von einer organisatorischen Einheit zu betreuende Waldfläche darf nur so groß sein, dass eine sachgerechte Erfüllung der Aufgaben noch gewährleistet ist.“

4. Art. 18 Abs. 2 Satz 1 wird gestrichen.

5. Art. 18 Abs. 3 wird neu gefasst:

„Im Staatswald, der im Alleineigentum des Freistaates Bayern steht, ist ein Netzwerk natürlicher oder naturnaher Wälder als Naturwaldreservate einzurichten. ²Die Naturwaldreservate dienen der Erhaltung und Erforschung solcher Wälder. ³Dabei sind insbesondere die Wald-Lebensraumtypen nach Natura 2000 zu sichern. ⁴Abgesehen von notwendigen Maßnahmen des Forstschutzes und der Verkehrssicherung findet in Naturwaldreservaten keine Bewirtschaftung und keine sonstige Holzentnahme statt.“

6. Art. 18 Abs. 6 wird neu gefasst:

„Wenn Staatswald aus zwingenden Gründen des öffentlichen Wohls verkauft werden muss, ist der Erlös dem Grundstock zuzuführen und für den Ankauf von Wald, anderen der Bewirtschaftung des Staatswaldes dienenden Flächen, Flächen nach Art. 2 Abs. 3 und für die Ablösung von Forstrechten zu verwenden.“

7. In Art. 19 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte: „und Abs. 2 Satz 1“ gestrichen.

8. Art. 19 Abs. 3 Satz 2 wird geändert:

Das Wort „grundsätzlich“ wird gestrichen. Nach dem Wort „übertragen“ wird ein Strichpunkt gesetzt und es werden folgende Worte eingefügt: „ein Entgelt ist nicht zu entrichten, wenn die Holzbodenfläche nicht mehr als 50 ha umfasst.“

9. In Art. 19 Abs. 3 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

„³Das Entgelt beträgt höchstens 50 v. H. des tatsächlich anfallenden anteiligen Personalaufwandes für die Betriebsleitung der unteren Forstbehörden. ⁴Dabei wird widerleglich vermutet, dass 50 v. H. dieses Aufwandes der Erfüllung der Gemeinwohlfunktionen dient; ist der Aufwand höher, ermäßigt sich das Entgelt entsprechend. ⁵Bei der Bemessung des Entgelts sind schützenswerte Waldflächen, insbesondere Schutz- und Erholungswälder, Wälder in Naturschutzgebieten, Naturwaldreservaten oder Natura-2000-Gebieten zu berücksichtigen.“

10. Art. 19 Abs. 3 Satz 3 wird Satz 6. Nach den Worten „qualifiziert hat“, werden folgende Worte eingefügt:
 „oder einem gleich qualifizierten Dritten“

11. Art. 19 Abs. 3 Satz 4 wird Satz 7.

12. Art. 19 Abs. 4 wird neu gefasst:

„Ist die Anstellung eines Betriebsleiters oder die Übertragung der Betriebsleitung auf einen gleich qualifizierten Dritten von der Größe oder

der Aufgabenstellung her gerechtfertigt, ist der Körperschaft ein Zuschuss zum Aufwand für den Betriebsleiter oder den Dritten zu gewähren.²Die Höhe dieses Zuschusses beträgt mindestens 50 v. H. des anteiligen Personalaufwandes, der im Fall einer Übertragung nach Absatz 3 Sätze 2 und 3 den unteren Forstbehörden entstehen würde.³Dabei wird widerleglich vermutet, dass 50 v. H. dieses Aufwandes der Erfüllung der Gemeinwohlfunktionen dient.⁴Ist der Aufwand nachweislich höher, erhöht sich der Zuschuss entsprechend.⁵Bei der Bemessung des Zuschusses sind besonders schützenswerte Waldflächen im Sinn des Abs. 3 Satz 5 zu berücksichtigen.“

13. **Art. 19 Abs. 5 Satz 3 wird neu gefasst:**
„Absatz 3 Sätze 2 bis 5 und Absatz 4 gelten sinngemäß.“
14. **Art. 19 Abs. 7 wird neu gefasst:**
„Für die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften und ihre Verbände gelten Absätze 3, 4 und 5 entsprechend, wenn die Bewirtschaftung des Waldes entsprechend Art. 19 Abs. 1 Satz 1 und nach einem von der Forstbehörde erstellten oder von ihr als verbindlich anerkannten Wirtschaftsplan erfolgt.“
15. **Art. 19 Abs. 9 Nr. 5 wird neu gefasst:**
„5. Gewährung von Zuschüssen im Fall der Anstellung eines Betriebsleiters und des fachkundigen Personals für die Betriebsausführung oder im Fall der Übertragung der Betriebsleitung und der Betriebsausführung an Dritte durch die Körperschaft.“
16. **In Art. 20 werden die Sätze 1 bis 3 zu Absatz 1 zusammengefasst und folgender Absatz 2 eingefügt:**
„¹Soweit die private Waldwirtschaft nachweislich Gemeinwohlfunktionen des Waldes Vorrang vor den Nutzfunktionen einräumt, hat sie Anspruch auf weitere Förderung.²Die Art der Förderung und Höhe der Förderung, wenn sie in Geldleistungen besteht, ist in Abhängigkeit von der Erfüllung der Gemeinwohlfunktionen zu gestalten und soll Erlösminderungen oder zusätzliche Aufwendungen ausgleichen.“
17. **Art. 27 Abs. 3 wird neu gefasst:**
„Höhere Forstbehörden sind die Regierungen.“
18. **Art. 27 Abs. 4 wird neu gefasst:**
„Untere Forstbehörden sind die staatlichen Forstämter als Kompetenzzentren für den Wald.“

19. **Art. 28 Abs. 1 Nr. 7 wird neu gefasst:**
„die Förderung und die am Gemeinwohl und den Belangen des Waldbesitzers orientierte Beratung des Körperschafts- und Privatwaldes,“
20. **In Art. 28 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 eingefügt:**
„Außerdem werden den unteren Forstbehörden folgende Aufgaben zugewiesen:
1. die Erstellung des Vegetationsgutachtens gem. Art. 32 Abs. 1 Satz 3 BayJG,
2. die Aufgaben der unteren Jagdbehörden in Staatsjagdrevieren.“
21. **Art. 39 Abs. 1 wird neu gefasst:**
„Verwaltungsakte nach diesem Gesetz erlässt die untere Forstbehörde.“
22. **Art. 39 Abs. 2 wird gestrichen.**
23. **Art. 39 Abs. 3 wird neuer Abs. 2 und in Satz 1 neu gefasst:**
„Über die Erlaubnis nach Art. 16 Abs. 1 ist binnen drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der unteren Forstbehörde zu entscheiden, sofern der Antrag die Zustimmung der nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Beteiligten enthält.“
24. **Art. 39 Abs. 3a wird neuer Abs. 3. Die Worte „Abs. 3“ werden durch die Worte „Abs. 2“ ersetzt.**
25. **In Art. 41 Abs. 1 wird das Wort „Kreisverwaltungsbehörde“ durch die Worte „untere Forstbehörde“ ersetzt.**
26. **Art. 41 Abs. 2 Satz 1 wird neu gefasst:**
„Die Ersatzvornahme wird durch die untere Forstbehörde durchgeführt.“
27. **Art. 42 Abs. 2 wird gestrichen.**
28. **Art. 42 Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.**

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung

§ 1 (Waldgesetz für Bayern)

zu Nummer 1 (Art. 2a)

Die Gemeinwohlfunktionen des Waldes werden hervorgehoben. Sie umfassen die Belange des Menschen und der Natur. Der Wald ist für die Daseinsvorsorge unverzichtbar.

zu Nummer 2 (Art. 16a Abs. 2)

Die Zuständigkeit wird der unteren Forstbehörde als „Kompetenzzentrum für den Wald“ übertragen.

zu Nummer 3 (Art. 18 Abs. 1)

Der Begriff „Bürgerwald“ verdeutlicht den Funktionswandel des Waldes vom Königswald über den Staatswald zum Bürgerwald (Landtagspräsident Hanauer). Es wird sichergestellt, dass der Staatswald in seinem Flächenbestand erhalten wird. Notwendige Flächenverringering muss durch Aufforstung oder Waldankauf in der Region ausgeglichen werden. Eine Privatisierung des Staatswaldes ist ausgeschlossen, ebenso die Überführung in privatrechtlich organisierte Rechtsträgerschaft unter Aufrechterhaltung des Staatseigentums. Zudem wird für den Staatswald festgeschrieben, dass die Erfüllung der Gemeinwohlfunktionen Vorrang vor den Nutzfunktionen des Waldes hat. Durch die Verweisung im Art. 19 Abs. 1 gilt dies grundsätzlich auch für den Körperschaftswald, soweit nicht besondere Bedürfnisse, z. B. die Berücksichtigung grundgesetzlich geschützter Positionen wie Eigentum und kommunale Selbstverwaltung, eine andere Wertung erfordern. Soweit durch die Gemeinwohlfunktionen Kosten entstehen, die durch Betriebseinnahmen nicht gedeckt sein sollten, sind diese aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu finanzieren, sofern hierdurch nicht wesentlich in das Budgetrecht des Parlaments eingegriffen wird. Langfristig durch die Erfüllung der Gemeinwohlaufgaben bewirkte Einsparungen sind bei der Kostenermittlung zu berücksichtigen (Gesamtleistungsbilanz Wald). Im Rahmen der Erfüllung der Nutzfunktionen ist die Erzeugung und marktgerechte Verwertung möglichst hochwertigen Holzes zu gewährleisten. Damit wird auch der Bedeutung des Rohstoffes Holz als Ersatz für nicht erneuerbare Ressourcen Rechnung getragen und ein Beitrag für den Klimaschutz geleistet.

zu Nummer 4 (Art. 18 Abs. 2 Satz 1)

Durch die Streichung wird der Widerspruch zur Neufassung des Art. 18 Abs. 1 beseitigt.

zu Nummer 5 (Art. 18 Abs. 3)

Die Naturwaldreservate können ihre Funktion wirkungsvoll nur erfüllen, wenn sie die bedeutsamen Waldtypen repräsentieren.

zu Nummer 6 (Art. 18 Abs. 6)

Mit der Vorschrift wird die Regelung in Art. 18 Abs. 1 Satz 2 ergänzt.

zu Nummer 7 (Art. 19 Abs. 1 Satz 1)

Folgeänderung

zu Nummer 8 (Art. 19 Abs. 3 Satz 2)

Durch die Streichung des Wortes „grundsätzlich“ wird klargestellt, dass für Flächen größer als 50 ha die Entgeltzahlung ausnahmslos zu erfolgen hat. Eine Entgeltzahlungspflicht für Kleinflächen bis 50 ha soll entfallen, da solche Wälder lediglich im aussetzenden Betrieb bewirtschaftet werden können, aber dennoch für die Sicherung von Gemeinwohlfunktionen wichtig sind.

zu Nummer 9 (Art. 19 Abs. 3, Sätze 3 bis 5)

Mit dieser Regelung wird den besonderen Verpflichtungen der Körperschaftswälder für die Erfüllung der Gemeinwohlfunktionen Rechnung getragen. Die hälftige Teilung des tatsächlich anfallenden anteiligen Personalaufwandes für die Betriebsleitung zwischen Staat und Körperschaft ist wegen der wissenschaftlich belegten Mehraufwendungen für die Erfüllung der Gemeinwohlaufgaben und die zugleich zu verzeichnenden Mindererträge in den Körperschaftswäldern gerechtfertigt. Fallen nachweislich bei der Erfüllung der Gemeinwohlfunktionen höhere Kosten an, soll sich das zu zahlende Entgelt entsprechend verringern oder ganz entfallen (z. B. in Schutzwaldsanierungsgebieten).

zu Nummer 10 (Art. 19 Abs. 3 Satz 6)

Mit der Regelung wird es der Körperschaft ermöglicht, ihren Wald auch durch entsprechend qualifizierte Dritte bewirtschaften zu lassen.

zu Nummer 11 (Art. 19 Abs. 3 Satz 7)

Folgeänderung

zu Nummer 12 (Art. 19 Abs. 4 Satz 1 bis 5)

Mit der Regelung wird die derzeit bestehende finanzielle Ungleichbehandlung von Körperschaften mit eigenem Forstpersonal und Körperschaften, die die staatliche Bewirtschaftung in Anspruch nehmen, beseitigt. Da die Standards des Art. 18 Abs. 1 für Körperschaftswälder gelten, ergibt sich eine Angleichung an die Regelung in Art. 19 Abs. 3. Die Einspareffekte wegen des geminderten Entgelts im Fall der Übertragung an die Forstbehörden entsprechen der Höhe des zu beanspruchenden Zuschusses bei der Einstellung eigenen Personals oder der Übertragung an Dritte.

zu Nummer 13 (Art. 19 Abs. 5 Satz 3)

Die vorgesehenen Änderungen im Rahmen des Art. 19 Abs. 3 wurden in der Verweisung berücksichtigt.

zu Nummer 14 (Art. 19 Abs. 7)

Die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften und ihre Verbände werden den Körperschaften gleichgestellt, wenn sie wie diese den Gemeinwohlfunktionen Vorrang einräumen.

zu Nummer 15 (Art. 19 Abs. 9 Nr. 5)

Anpassung an Art. 19 Abs. 3 mit ausdrücklicher Erwähnung der Aufgabenerfüllung durch Dritte.

zu Nummer 16 (Art. 20 Abs. 2)

Die Vorschrift schafft einen Anreiz für die private Waldwirtschaft, ebenso wie der Staats- und Körperschaftswald die Gemeinwohlfunktionen des Waldes vorbildhaft umzusetzen. Je stärker die Belange zum Wohle der Allgemeinheit beachtet werden, desto höher ist die Förderung.

zu Nummer 17 (Art. 27 Abs. 3)

Die Forstdirektionen werden abgeschafft, die Behördenstruktur wird verschlankt. Verbleibende hoheitliche Funktionen werden auf die Regierungen übertragen, bei denen Abteilungen für Wald- und Forstwirtschaft gebildet werden.

zu Nummer 18 (Art. 27 Abs. 4)

Die bewährte Struktur des Forstamtes als Kompetenzzentrum für den Wald soll gestärkt werden, die Möglichkeit der Kompetenzzuweisung durch Rechtsverordnung entfällt. Durch die Übertragung weiterer waldbbezogener Aufgaben entstehen Synergieeffekte und werden Kosten eingespart.

zu Nummer 19 (Art. 28 Abs. 1 Nr. 7)

Mit der Förderung und Beratung des Körperschafts- und Privatwaldes durch die Forstbehörden wird Art. 1 Satz 3 Nr. 7 Rechnung getragen, wonach das Waldgesetz dazu dienen soll, einen Ausgleich zwischen den Belangen der Allgemeinheit und der Waldbesitzer herbeizuführen. Insbesondere bei der Privatwaldberatung soll weiterhin gewährleistet bleiben, dass die forstliche Beratung unabhängig, kompetent und unter Abwägung der Interessen des allgemeinen Wohls und der Belange des Waldbesitzers erfolgt.

zu Nummer 20 (Art. 28 Abs. 3)

Durch die Vorschrift wird erreicht, dass die dafür fachlich geeignete Behörde vor Ort diese Aufgaben übernimmt.

zu Nummern 21 bis 28 (Art. 39 Abs. 1; Art. 39 Abs. 2; Art. 39 Abs. 3; Art. 39 Abs. 3a; Art. 41 Abs. 1; Art. 41 Abs. 2 Satz 1; Art. 42 Abs. 2; Art. 42 Absätze 3 und 4)

Die Änderungen stellen redaktionelle Korrekturen dar und dienen der Schaffung des „Kompetenzzentrums Wald“ bei den unteren Forstbehörden.

Bitte alle Angaben vollständig und leserlich eintragen!

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Unterschrift	Bemerkungen der Behörde
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Unterschrift	Bemerkungen der Behörde
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			
28			
29			
30			
29			
30			

Bestätigung der Gemeinde

Zahl

1. In vorstehender Eintragungsliste wurden _____ Eintragungen geleistet.
2. Die Unterzeichner waren am Tag der Eintragung oder wären bis zum Ende der Eintragsfrist stimmberechtigt.

Zahl

3. _____ Eintragungen, und zwar laufende Nrn. _____
werden für **ungültig** erachtet. Die Gründe ergeben sich jeweils aus der Bemerkungsspalte.

Zahl

4. Insgesamt wurden _____ **gültige** Eintragungen geleistet.

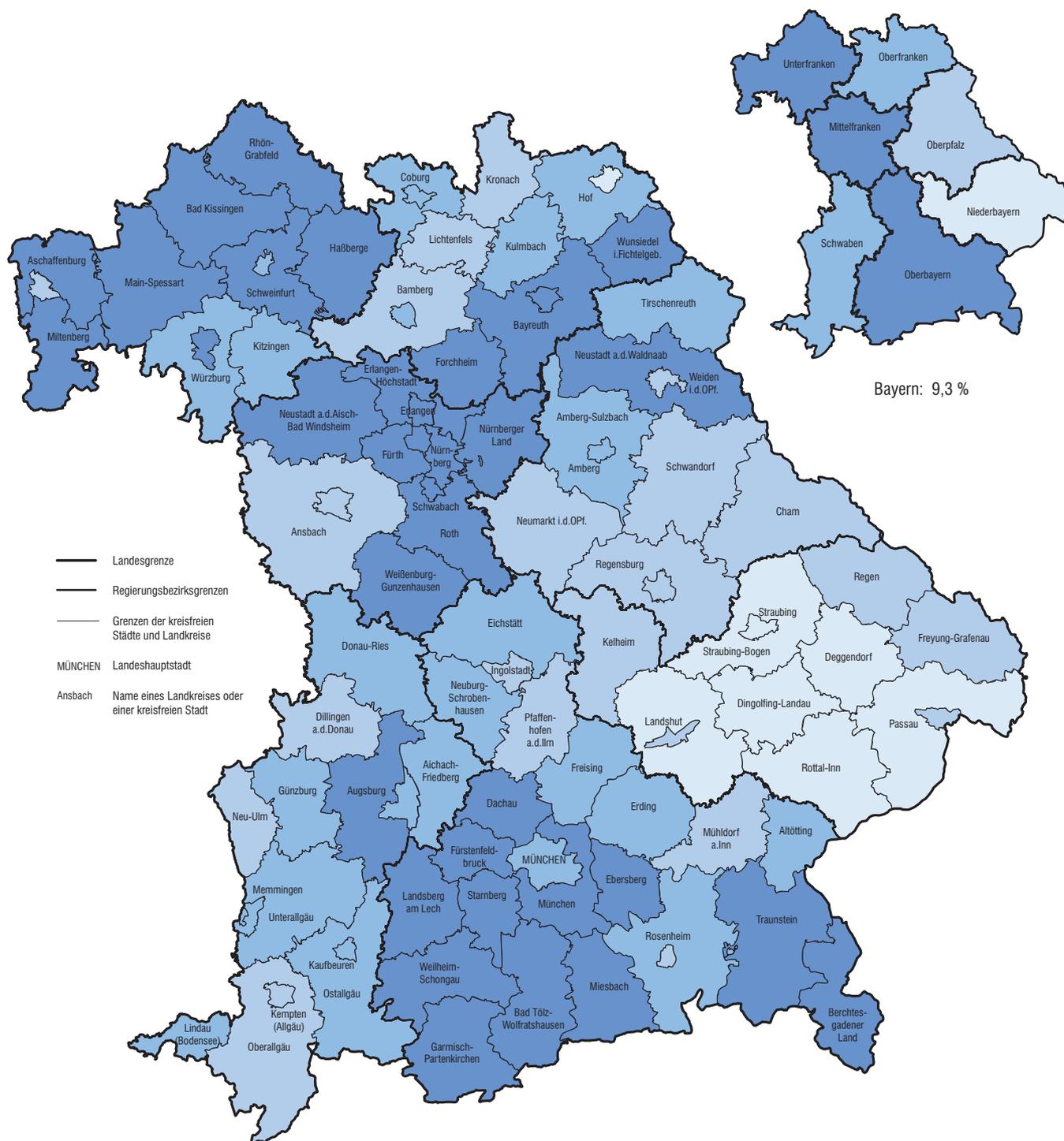
Datum

(Dienstsiegel)

Unterschrift des/der mit der Bestätigung beauftragten Bediensteten

”Aus Liebe zum Wald”

Gültige Eintragungen in Prozent der Stimmberechtigten



- Landesgrenze
- Regierungsbezirksgrenzen
- Grenzen der kreisfreien Städte und Landkreise
- MÜNCHEN Landeshauptstadt
- Ansbach Name eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt

Gültige Eintragungen in Prozent		Häufigkeit		
	bis unter 5,0	8	Minimum: Krfr. St Hof	2,8 %
	5,0 bis unter 7,5	25	Maximum: Lkr Weilheim-Schongau	17,5 %
	7,5 bis unter 10,0	27		
	10,0 oder mehr	36		